

## Curriculum für das Masterstudium

### **Orgel**

Organ

Studienkennzahl

UV 066 712

Curriculum 2019 in der Version 2022

Diese Version des Curriculums wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 25.4.2022 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14. Juni 2022 erlassen. Sie tritt mit 01. Oktober 2022 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

## Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil .....	2
§ 1 Studieninhalt .....	2
(1) Studienumfang und Studiendauer .....	2
(2) Gliederung des Studiums.....	2
(3) Zentrales künstlerisches Fach (ZKF) .....	3
(4) Schwerpunkte.....	3
(5) Wahlfächer und Freie Wahlfächer .....	5
(6) Lehrveranstaltungsprache .....	5
(7) Lehr- und Lernmethoden .....	5
(8) Korrepetitionsanspruch.....	5
§ 2 Studienverlauf .....	6
(1) Zulassung zum Studium.....	6
(2) Lehrveranstaltungen .....	7
(3) Gruppengrößen .....	10
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen.....	10
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen.....	11
(6) Auslandsaufenthalte.....	11
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad.....	11
(1) Studienabschluss .....	11
(2) Masterarbeit.....	12
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung.....	17
(4) Abschlusszeugnis .....	17
(5) Akademischer Grad .....	17
§ 4 Allgemeine Bestimmungen .....	17
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	17
(2) Lehrveranstaltungstypen.....	17
(3) ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer .....	18
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen .....	18
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	18
(1) Inkrafttreten .....	18
(2) Übergangsbestimmungen .....	18
Anhang.....	19
(1) Prüfungsanforderungen: Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF .....	19

## Qualifikationsprofil

In den Instrumentalstudien werden die für Berufsmusiker\*innen erforderlichen musikalisch-interpretatorischen Kompetenzen sowie technischen Fertigkeiten auf dem jeweiligen Instrument umfassend entwickelt. Insbesondere durch Vertiefung musikrelevanter Kenntnisse und deren praktischer Umsetzung in den Bereichen Solo-, Kammermusik- und Orchesterliteratur sowie durch die Auseinandersetzung mit künstlerischen und musikreflektierenden Aspekten wird eine universelle und praxisnahe Qualifikation und somit eine Erweiterung der Möglichkeiten für Musiker\*innen erreicht.

Durch die Erweiterung des Repertoires, Vertiefung in musikalische Gebiete sowie Reflexion künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Aspekte als Bestandteil der künstlerischen oder wissenschaftlichen Masterarbeit wird eine Spezialisierung sowie eine auf kritischer Reflexion basierende, hohe künstlerische Reife erlangt.

Absolvent\*innen sind zudem in der Lage, relevante Aspekte sozialer Ungleichheitsfaktoren bei der Auswahl und in der Umsetzung von Werken reflektieren können.

## § 1 Studieninhalt

### (1) Studienumfang und Studiendauer

Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 4 Semestern.

### (2) Gliederung des Studiums

<b>FÄCHER</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>Zentrales künstlerisches Fach</b>	<b>68</b>
<b>Pflichtfächer</b>	<b>23</b>
<i>davon Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit*</i>	2
<b>Schwerpunkte</b>	<b>8/9</b>
<b>Wahlfächer</b>	<b>6</b>
<b>Freie Wahlfächer</b>	<b>3/2</b>
<b>Masterarbeit</b>	<b>12</b>
<b>GESAMT</b>	<b>120</b>

\*siehe § 3 Abs. 2

(3) Zentrales künstlerisches Fach (ZKF)

Orgel

(4) Schwerpunkte

Im Masterstudium ist einer der Schwerpunkte (a-g) zu wählen, wobei jeder Schwerpunkt 8 ECTS-AP (Ausnahme: Schwerpunkt „Konzertante Improvisation“ – 9 ECTS-AP) umfasst: (Hinweis: Schwerpunkte c-g nach Maßgabe des Lehrangebots)

a) Musikvermittlung

Es sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

LEHRVERANSTALTUNGEN	LV-TYP	SST	ECTS-AP
<b>Pflicht-Lehrveranstaltungen</b>		<b>3</b>	<b>4</b>
Einführung in die Musikvermittlung	<b>VU</b>	1	1
Supervidiertes Praxisprojekt <sup>1</sup>	<b>PT</b>	2	3
<b>Wahl-Lehrveranstaltungen</b>			
<u><i>Eine Lehrveranstaltung aus „Künstlerischer Selbsta Ausdruck“</i></u>		<b>1</b>	<b>1</b>
Tanz und Bewegung	<b>UE</b>	1	1
Schauspieltraining für Studierende aller Studienrichtungen	<b>UE</b>	1	1
Kreatives Schreiben	<b>UE</b>	1	1
Audiovisuelle Medien und Bildende Künste	<b>UE</b>	1	1
<u><i>Zwei Lehrveranstaltungen aus „Angewandte Musikvermittlung“</i></u>		<b>2</b>	<b>3</b>
Recherche und Workshop-Gestaltung in sozialen Feldern	<b>PR</b>	1	1,5
Gestaltung von Einführungsworkshops	<b>PR</b>	1	1,5
Gestaltung von Konzerteinführungen	<b>PR</b>	1	1,5
Kinderkonzertgestaltung	<b>PR</b>	1	1,5

<sup>1</sup> Die Lehrveranstaltung „Supervidiertes Praxisprojekt“ kann erst nach Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in die Musikvermittlung“ sowie der Wahl-Lehrveranstaltungen belegt werden.

Fortsetzung / LEHRVERANSTALTUNGEN	LV-TYP	SST	ECTS-AP
Programmgestaltung und begleitende Texte	VU	1	1,5
Bühnenpräsenztraining, Moderation und Präsentation	UE	1	1,5
Neue Konzertformate	VU	1	1,5
Kunst und Gesellschaft	VU	1	1,5
<b>Gesamtsumme</b>		<b>6</b>	<b>8</b>

b) Musikwissenschaft

Im Schwerpunkt "Musikwissenschaft" können Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG oder andere musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG des Typus VO, VU oder SE gewählt werden. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, die Pflicht- oder Wahlfächer des Curriculums Instrumentalstudium sind.

c) Kammermusik

d) Adaption und Transkription für Orgel

Für die Belegung des Schwerpunkts „Adaption und Transkription für Orgel“ ist die Absolvierung des gleichnamigen Schwerpunkts im Bachelorstudium oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation Voraussetzung (wird durch ein Orientierungsvorspiel<sup>2</sup> ermittelt).

e) Studio für Neue Musik (Orgel)

f) E-Orgel

g) Konzertante Improvisation

Für die Belegung des Schwerpunkts „Konzertante Improvisation“ wird die Absolvierung des gleichnamigen Schwerpunkts des zentralen künstlerischen Fachs „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ aus dem Bachelorstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“, oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation (wird durch ein Orientierungsvorspiel<sup>3</sup> ermittelt) vorausgesetzt.

---

<sup>2</sup> Termine und Ort werden jeweils semesterweise auf der Institutswebsite bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Termine und Ort werden jeweils semesterweise auf der Institutswebsite bekannt gegeben.

(5) Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Im Studium sind Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen (siehe §2 Abs.2) auszuwählen.
- b) Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 3 bzw. 2 ECTS-AP (abhängig von der Wahl des Schwerpunktes) zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

(6) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

(7) Lehr- und Lernmethoden

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, Ethnizität, Geschlecht, Behinderung, Alter, Sexualität, Bildung und sozialen Status in geeigneter Weise.

Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden werden adaptiv auf den jeweiligen Inhalt der einzelnen Lehrveranstaltungen abgestimmt. Die Auseinandersetzung mit künstlerischen und musikreflektierenden Aspekten bildet hier eine wichtige Grundlage.

(8) Korrepetitionsanspruch

Für jene Semester (ausgenommen Wiederholungssemester), in denen sich Studierende für die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach anmelden, gebührt ein Anspruch auf Korrepetition (Solokorrepetition, Klassenkorrepetition) im Umfang von insgesamt max. 2 SST in Absprache mit dem\*der jeweiligen ZKF-Lehrenden.

## § 2 Studienverlauf

### (1) Zulassung zum Studium

#### a) Die Zulassung zum Masterstudium setzt

- den Abschluss eines Bachelorstudiums für Orgel an der KUG oder eines gleichwertigen Studiums an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
- den erfolgreichen Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 UG voraus.

#### b) Zulassungsprüfung: Die Zulassungsprüfung orientiert sich inhaltlich an der Abschlussprüfung des Bachelorstudiums Orgel und stellt eine Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen derselben dar.

Es ist eine Programmauswahl im Schwierigkeitsgrad einer Bachelorabschlussprüfung zu treffen (siehe Curriculum Bachelorstudium Orgel Anhang Abs. 1).

Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen positiv ausfällt.

Für Absolvent\*innen des Bachelorstudiums Orgel an der KUG gilt der Nachweis der künstlerischen Eignung als erbracht, wenn die Bachelorabschlussprüfung nicht mehr als zwei Semester zurückliegt.

#### c) Nachweis von Sprachkenntnissen: Studienwerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben im Studium vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

## (2) Lehrveranstaltungen

LEHRVERANSTALTUNGEN COURSES		LV-Typ	ECTS-AP	Semester			
			SST	1.	2.	3.	4.
<b>ZENTRALES KÜNSTLERISCHES FACH</b> MAIN ARTISTIC SUBJECT			<b>68</b> 8				
<b>Orgel 9-12</b> Organ 9-12	KE	<b>68</b> 8	<b>17</b> 2	<b>17</b> 2	<b>17</b> 2	<b>17</b> 2	
<b>PFLICHTFÄCHER</b> REQUIRED SUBJECTS			<b>23</b> 14				
<b>Kammermusik</b> Chamber music	KG	<b>4</b> 2		<b>2</b> 1	<b>2</b> 1		
<b>Musikanalyse 1-2</b> Music analysis 1-2	VO	<b>6</b> 4	<b>3</b> 2	<b>3</b> 2			
<b>Historische Aufführungspraxis 1-2</b> Historical performance practice 1-2	VO	<b>3</b> 2	<b>1,5</b> 1	<b>1,5</b> 1			
<b>Improvisation 1-2</b> Improvisation 1-2	UE	<b>4</b> 2	<b>2</b> 1	<b>2</b> 1			
<b>Cembalo (Clavichord) 1-2</b> Harpichord (clavichord) 1-2	KE	<b>4</b> 2			<b>2</b> 1	<b>2</b> 1	
<b>LEHRVERANSTALTUNGEN ZUR MASTERARBEIT<sup>4</sup></b> Courses for master's thesis			<b>2</b> 2				
<b>Seminar zur künstlerischen Masterarbeit und</b> <i>Seminar for artistic master's thesis and</i> <b>Präsentationstraining für künstlerische</b> <i>Presentation training for artistic master's theses</i> <b>Masterarbeiten</b>	SE VU	<b>2</b>		<b>1</b>	<b>1</b>		
		2		1	1		
<b>oder Seminar zur wissenschaftlichen</b> <i>or Seminar for scientific master's thesis</i> <b>Masterarbeit<sup>5</sup></b>	SE	<b>2</b>			<b>2</b>		
		2			2		
<b>SCHWERPUNKTE</b> EMPHASES			<b>8/9</b> ---	<b>4</b> ---	<b>4</b> ---		
<b>Musikvermittlung</b> Music communication		<b>8</b> ---	siehe §1 Abs. 4 a) see §1(4) a)				
<b>Musikwissenschaft</b> Musicology		<b>8</b> ---	siehe §1 Abs. 4 b) see §1(4) b)				
<b>Kammermusik</b> Chamber music		<b>8</b> 6					
<b>Ensemblespiel 1-2</b> <i>Ensemble playing 1-2</i>	KG	<b>6</b>					
		4					
<b>Spezialvorlesung</b> <i>Specialized course</i>	VO	<b>2</b>					
		2					

<sup>4</sup> Siehe Punkt § 3 (2) „Masterarbeit“ des Curriculums // See point § 3 (2) „Masterarbeit“ in the study program

<sup>5</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist die Absolvierung des Wahlfachs „Seminar aus historischer Musikwissenschaft oder Musiktheorie“ // Prerequisite for attending this course is the completion of the elective „Seminar in historical musicology or music theory“.



LEHRVERANSTALTUNGEN COURSES	LV-Typ	ECTS-AP	Semester			
			1.	2.	3.	4.
<b>Adaption und Transkription für Orgel</b> Adaption and transcription for organ		SST 8 6	siehe §1 Abs. 4 d) see §1(4) d)			
<b>Adaption und Transkription für Orgel 3-4</b> <i>Adaption and transcription for organ 3-4</i>	KG	6 4				
<b>Fortgeschrittene Techniken der Adaption und Transkription</b> <i>Advanced techniques of adaption and transcription</i>	VO	2 2				
<b>Studio für Neue Musik (Orgel)</b> Studio for new music (organ)		8 6				
<b>Spieltechniken und Aufführungspraxis der Neuen Musik 3-4</b> <i>Playing techniques and performances practice in contemporary music 3-4</i>	KG	6 4				
<b>Spezialvorlesung der neuen Musik</b> <i>Specialized course for the new music</i>	VO	2 2				
<b>E-Orgel</b> Electric organ		8 6				
<b>E-Orgel 3-4</b> <i>Electronic organ 3-4</i>	KG	6 4				
<b>Spiel- und Gestaltungstechniken auf der E-Orgel</b> <i>Playing and design techniques on the electronic organ</i>	VO	2 2				
<b>Konzertante Improvisation</b> Concertante improvisation		9 6	siehe §1 Abs. 4 g) see §1(4) g)			
<b>Konzertante Improvisation 3-4</b> <i>Concert improvisation 3-4</i>	KG	6 4				
<b>Harmonielehre 5</b> <i>Harmony 5</i>	VU	3 2				
<b>WAHLFÄCHER</b> ELECTIVES		6 ---	2			4
<b>Orgelliteraturkunde</b> History of organ literature	VO	2 2				
<b>Geschichte der Orgel</b> History of organ	VO	2 2				
<b>Exkursion Orgel</b> Excursion organ	EX	1 2				
<b>Instrument</b> Instrument	KE	2 1				
<b>Musikbezogene Frauen- und Geschlechterforschung 1-2</b> <i>Women in music and gender studies 1-2</i>	VO	6 4				
<b>Improvisation Ergänzung 1-2</b> Improvisation supplement 1-2	UE	3 2				
<b>Ornamentik 1-2</b> Ornamentation 1-2	VU	3 2				
<b>Notationskunde 1-2</b> Studio equipment	VU	3 2				
<b>English for Rehearsals</b> English for rehearsals	VU	1,5 1				

LEHRVERANSTALTUNGEN COURSES	LV-Typ	ECTS-AP	Semester			
			1.	2.	3.	4.
		SST				
<b>Musiker*innengesundheit</b> Musician's health	VU	<b>2</b> 2				
<b>Seminar aus historischer Musikwissenschaft oder Musiktheorie<sup>6</sup></b> Seminar in historical musicology or music theory	SE	<b>3</b> 2				
<b>Projekt Zeitgenössische Musik</b> Project in contemporary music	PT	<b>3</b> ---				
<b>Fortgeschrittene Techniken der Adaption und Transkription*</b> Advanced techniques of adaption and transcription	VO	<b>2</b> 2				
<b>Spiel- und Gestaltungstechniken auf der E-Orgel*</b> Playing and design techniques on the electronic organ	VO	<b>2</b> 2				
<b>Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum Katholische und Evangelische Kirchenmusik MA</b> Course of the curriculum Catholic and Protestant Church Music MA		<b>3</b> ---				
<b>FREIE WAHLFÄCHER</b> FREE ELECTIVES		<b>3/2**</b> ---	<b>1</b> ---	<b>1</b> ---	<b>1</b> ---	
<b>MASTERARBEIT<sup>7</sup></b> MASTER'S THESIS		<b>12</b> ---			<b>6</b> ---	<b>6</b> ---
<b>TOTAL ECTS-AP</b>		<b>120</b>	<b>30,5</b>	<b>30,5</b>	<b>30</b>	<b>29</b>

<sup>6</sup> Bei entsprechenden Vorkenntnissen können auch Seminare anderer wissenschaftlicher Fachbereiche der KUG gewählt werden. // In the case of corresponding previously acquired knowledge seminars in other scientific subject areas at KUG may be chosen.

\* Sofern nicht im Schwerpunkt absolviert. // If not completed in the emphases.

\*\* Anzahl ECTS-AP abhängig vom jeweiligen Schwerpunkt // The total number of credit points depending on the respective emphasis.

<sup>7</sup> Im Sinne einer realistischen Darstellung des Workloads wurden die dafür vorgesehen ECTS-AP auf 2 Semester aufgeteilt, die Vergabe der Gesamtpunktzahl erfolgt erst nach positiver Beurteilung. // In terms of a realistic representation of the workload, the ECTS allocated for the course work are divided into 2 semesters. The total number of credit points will only be assigned after positive evaluation.

### (3) Gruppengrößen

Für die u.a. Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern für Gruppengrößen:

LEHRVERANSTALTUNG (LV-TYP)	STUDIERENDE
Einführung in die Musikvermittlung (VU)	15
Bühnentraining, Moderation und Präsentation (UE)	15
Gestaltung von Einführungsworkshops (PR)	8
Gestaltung von Konzerteinführungen (PR)	15
Kinderkonzertgestaltung (PR)	15
Kunst und Gesellschaft (VU)	15
Neue Konzertformate (VU)	15
Programmgestaltung und begleitende Texte (VU)	15
Supervidiertes Praxisprojekt (PT)	3
Tanz und Bewegung (UE)	15
Adaption und Transkription für Orgel (KG)	3
Neue Musik für Orgel (KG)	3
E-Orgel (KG)	3
Konzertante Improvisation (KG)	3

### (4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen - im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die\*den Studierende\*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

#### (5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.

#### (6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 2 und 3 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

### § 3 Studienabschluss und akademischer Grad

#### (1) Studienabschluss

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind:

- Die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Masterstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit bzw. die Bestätigung über die Eignung zur künstlerischen Masterarbeit (Eignungsbestätigung).

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

## (2) Masterarbeit

Es wird empfohlen, im Masterstudium eine künstlerische Masterarbeit (künstlerisch-wissenschaftlich oder künstlerisch-vermittelnd) zu erstellen. Die\*der Studierende ist berechtigt, stattdessen eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen.

Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von Masterarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der KUG](#) verwiesen. Der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit außer auf Deutsch auch in englischer Sprache zu verfassen, wenn die Betreuer\*innen damit einverstanden sind (Wahl einer anderen Sprache nur nach Genehmigung durch den\*die Vizerektor\*in für Lehre).

Die Masterarbeit ist getrennt von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu beurteilen.

Studierenden ohne vorausgegangenes Bachelorstudium an der KUG wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ als Vorbereitung für die Erstellung der Masterarbeit zu belegen.

### a) Künstlerische Masterarbeit (künstlerisch-wissenschaftlich):

- Die Masterarbeit soll bereits im Laufe des ersten Studienjahres geplant werden. Hierfür muss ein\*e künstlerische\*r Betreuer\*in (die Betreuung kann durch eine andere Person als die\*den Lehrende\*n im zentralen künstlerischen Fach erfolgen) und ein\*e wissenschaftliche\*r Betreuer\*in für den schriftlichen Teil gewählt werden.
- Im Rahmen der Pflichtfächer müssen die Lehrveranstaltungen „Seminar zur künstlerischen Masterarbeit“ bei der wissenschaftlichen Betreuerin\*beim wissenschaftlichen Betreuer sowie „Präsentationstraining für künstlerische Masterarbeiten“ positiv absolviert werden.
- Die öffentliche Präsentation der Masterarbeit beruht auf einer eigenständigen Programmkonzeption (zusätzlich zur kommissionellen Abschlussprüfung im ZKF). Im Fokus stehen die werkbezogene Durchdringung und Reflexion unter

künstlerischen sowie wissenschaftlichen Aspekten. Es besteht die Möglichkeit der Einbindung anderer Personen sowie außeruniversitärer Projekte.

- Die künstlerisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung dient dem Nachweis der Befähigung zur Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK).
- Mit dem\*der wissenschaftlichen Betreuer\*in sowie dem\*der künstlerischen Betreuer\*in muss gemeinsam ein Thema für eine schriftliche Abhandlung („schriftlicher Teil“) zur Präsentation vereinbart werden.
- Die Betreuung des schriftlichen Teils obliegt dem\*der wissenschaftlichen Betreuer\*in. Dieser ist in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten, d.h. verwendete Literatur, Quellen bezüglich Notenmaterial, Tonträger etc. sind dabei gemäß [„Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“](#) anzugeben. Der schriftliche Teil umfasst zwischen 15 und 25 Seiten, exklusive Notenbeispielen und Quellennachweisen.
- Die Betreuung der Vorbereitung, der Gesamtkonzeption sowie der Umsetzung der Präsentation obliegt dem\*der künstlerischen Betreuer\*in.
- Der\*die wissenschaftliche Betreuer\*in entscheidet, ob der\*die Kandidat\*in aufgrund des schriftlichen Teil zur Präsentation zugelassen wird (Eignungsbestätigung).
- Das Gesamtkonzept – bestehend aus der künstlerischen Durchdringung des Themas, dem künstlerischen Vortrag und dem schriftlichen Teil – ist öffentlich zu präsentieren. Die Prüfung mit einer ungefähren Dauer von 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Prüfungsgespräch) findet vor der Prüfungskommission statt. Sollte der\*die künstlerische Betreuer\*in bzw. der\*die wissenschaftliche Betreuer\*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch sie\*er in die Prüfungskommission aufgenommen.
- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von Präsentation und Prüfungsgespräch gehen mit einer Gewichtung von 75% bzw. 25% in das Prüfungsergebnis ein.
- Die KUG übernimmt die Aufgabe die Präsentation auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die schriftliche Abhandlung der Studierenden werden zur Archivierung an der KUG bereitgestellt.

b) Künstlerische Masterarbeit (künstlerisch-vermittelnd):

- Die Masterarbeit soll bereits im Laufe des ersten Studienjahres geplant werden. Hierfür muss ein\*e künstlerische\*r Betreuer\*in (die Betreuung kann durch eine andere Person als die\*den Lehrende\*n im zentralen künstlerischen Fach erfolgen) und ein\*e künstlerisch-vermittelnde\*r Betreuer\*in für den schriftlichen Teil gewählt werden.
- Für die Umsetzung der Masterarbeit müssen der Schwerpunkt „Musikvermittlung“ gewählt und die Lehrveranstaltungen „Seminar zur künstlerischen Masterarbeit“ sowie „Präsentationstraining für künstlerische Masterarbeiten“ im Rahmen der Pflichtfächer positiv absolviert werden.
- Die öffentliche Präsentation der Masterarbeit beruht auf einer eigenständigen Programmkonzeption (zusätzlich zur kommissionellen Abschlussprüfung im ZKF). Im Fokus steht eine thematische Umsetzung unter musikvermittelnden Aspekten. Es besteht die Möglichkeit der Einbindung anderer Personen sowie außeruniversitärer Projekte.
- Die künstlerisch-vermittelnde Auseinandersetzung dient dem Nachweis der Befähigung zur Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK).
- Mit dem\*der künstlerisch-vermittelnden Betreuer\*in sowie dem\*der künstlerischen Betreuer\*in muss gemeinsam ein Thema für ein schriftliches Konzept („schriftlicher Teil“) zur Präsentation vereinbart werden.
- Die Betreuung der Vorbereitung, der Gesamtkonzeption, der Erstellung des schriftlichen Teils sowie der Umsetzung der Präsentation obliegt dem\*der künstlerisch-vermittelnden Betreuer\*in.
- Das schriftliche Konzept umfasst mindestens 10 Seiten und besteht z.B. aus Programmheft, Dokumentation zu Zielen und Ergebnissen, Regiekonzept, etc.
- Der\*die künstlerisch-vermittelnde Betreuer\*in entscheidet, ob der\*die Kandidat\*in aufgrund des schriftlichen Teils zur Präsentation zugelassen wird (Eignungsbestätigung).
- Das Gesamtkonzept – bestehend aus dem schriftlichen Konzept und der künstlerisch-vermittelnden Umsetzung – ist öffentlich zu präsentieren. Die Prüfung mit einer ungefähren Dauer von 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Prüfungsgespräch) findet vor der Prüfungskommission statt. Sollte der\*die künstlerische Betreuer\*in bzw. der\*die künstlerisch-vermittelnde Betreuer\*in nicht der Prüfungskommission angehören, wird auch sie\*er in die Prüfungskommission aufgenommen.

- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von Präsentation und Prüfungsgespräch gehen mit einer Gewichtung von 75% bzw. 25% in das Prüfungsergebnis ein.

Die KUG übernimmt die Aufgabe, die Präsentation auf Bild-/Tonträger zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die schriftliche Es wird empfohlen, im Masterstudium eine künstlerische Masterarbeit (künstlerisch-wissenschaftlich oder künstlerisch-vermittelnd) zu erstellen. Die\*der Studierende ist berechtigt, stattdessen eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen.

Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von Masterarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der KUG](#) verwiesen. Der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit außer auf Deutsch auch in englischer Sprache zu verfassen, wenn die Betreuer\*innen damit einverstanden sind (Wahl einer anderen Sprache nur nach Genehmigung durch den\*die Vizerektor\*in für Lehre).

Die Masterarbeit ist getrennt von der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu beurteilen.

Studierenden ohne vorausgegangenes Bachelorstudium an der KUG wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ als Vorbereitung für die Erstellung der Masterarbeit zu belegen.

#### c) Wissenschaftliche Masterarbeit

- Eine wissenschaftliche Masterarbeit ist aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach, welches man auf der KUG-Homepage unter „[Weg zum Studienabschluss](#)“ findet, zu verfassen.
- Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, unter Anleitung wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die\*den Studierende\*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- Es wird empfohlen, die Masterarbeit bereits im ersten Studienjahr zu planen, eine\*n wissenschaftliche\*n Betreuer\*in zu wählen und gemeinsam ein Thema zu



bestimmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin\*des Betreuers auszuwählen oder selbst Themen vorzuschlagen. Fachübergreifende Themen sind möglich.

- Im Rahmen der Pflichtfächer muss die Lehrveranstaltung „Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit“ bei dem\*der Betreuer\*in der wissenschaftlichen Masterarbeit sowie im Bereich der Wahlfächer ein Seminar aus historischer Musikwissenschaft oder Musiktheorie im Ausmaß von 3 ECTS-AP absolviert werden.
- Die wissenschaftliche Masterarbeit ist nach Wahl der\*des Studierenden entweder zu einem eigenen Prüfungstermin vor der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach oder zum gleichen Prüfungstermin unmittelbar im Anschluss an die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach zu präsentieren und in einem Prüfungsgespräch zu verteidigen. Präsentation und Prüfungsgespräch werden mündlich abgehalten und dauern insgesamt maximal 60 Minuten.
- Im Falle eines eigenen Termins ist eine Prüfungskommission nach den geltenden Bestimmungen der Satzung der KUG einzusetzen, die aus mindestens drei Personen besteht und der jedenfalls der\*die Betreuer\*in der Masterarbeit angehört. Ansonsten wird vor der Prüfungskommission der kommissionellen Abschlussprüfung präsentiert und von dieser das Prüfungsgespräch geführt, wofür der\*die Betreuer\*in der Masterarbeit zusätzlich in die Prüfungskommission aufgenommen wird.
- Die Beurteilung der schriftlichen Arbeit erfolgt durch den\*die wissenschaftliche\*n Betreuer\*in.
- Die Beurteilung der Präsentation und des Prüfungsgesprächs erfolgt durch Abstimmung der Prüfungskommission nach den in der [Satzung der KUG](#) festgelegten Regeln für kommissionelle Prüfungen.
- Die Beurteilungen von Masterarbeit, Präsentation und Prüfungsgespräch gehen mit einer Gewichtung von 50% für die Masterarbeit bzw. je 25% für Präsentation und Prüfungsgespräch in das Prüfungsergebnis ein.
- Abhandlung der Studierenden werden zur Archivierung an der KUG bereitgestellt.

### (3) Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach (Prüfungsanforderungen siehe Anhang).

Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung, ob und welche Programmteile bei Wiederholung der Prüfung erneut eingereicht werden dürfen. Die Anhörung der\*des Studierenden ist auf deren\*dessen Wunsch möglich.

### (4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### (5) Akademischer Grad

Absolvent\*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

## § 4 Allgemeine Bestimmungen

### (1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

### (2) Lehrveranstaltungstypen

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

### (3) ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-Anrechnungspunkt pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

### (4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der\*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

Für Lehrveranstaltungen, deren Anerkennung im Anhang dieses Curriculums definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich.

## **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### (1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum in der Version 2022 (Abkürzung 22U) tritt mit 1.10.2022 in Kraft.

### (2) Übergangsbestimmungen

Für Studierende der Studienplanversion 19U gilt das vorliegende Curriculum.

## Anhang

### (1) Prüfungsanforderungen: Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF

Es wird empfohlen, mit der jeweiligen Lehrperson im zentralen künstlerischen Fach, welches die\*der Studierende im 2. positiv absolvierten Semester besucht hat, mehrere Vorschläge für die künstlerischen Aufgaben bei der Abschlussprüfung zu vereinbaren.

Zur Prüfung ist ein Programm einzureichen, das folgende Werke enthält:

- drei große Werke von J. S. Bach, darunter eine Triosonate
- drei weitere Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen
- zwei große Werke der Romantik aus verschiedenen Stilbereichen
- zwei große Werke des 20. und 21. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen, davon eines komponiert nach 1970
- ein Solo-Konzert mit Orchester

Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile:

Das Prüfungsprogramm in der Spieldauer von 50-60 Minuten für jeden Teil ist der Kandidatin\*dem Kandidaten 8 Wochen vor dem ersten Teil der Prüfung mitzuteilen. Das Prüfungsprogramm des 1. Teiles ist von der Prüfungskommission festzulegen. Die\*der Kandidat\*in hat das Recht, das Programm des 2. Teiles selbst zu wählen. Es sollte daher aus dem eingereichten Programm ersichtlich sein, welche Werke die\*der Kandidat\*in für den 2. Teil der Prüfung gewählt hat. Sollte die\*der Kandidat\*in von diesem Recht nicht Gebrauch machen, so ist auch das Prüfungsprogramm des 2. Teiles von der Prüfungskommission festzulegen. Zwischen den beiden Prüfungsteilen soll ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Erster Teil: Die\*der Kandidat\*in trägt ein Werk eigener Wahl aus dem festgelegten Prüfungsprogramm vor. Die weitere Reihenfolge der vorzutragenden Stücke wird von der Prüfungskommission bestimmt. Das Bestehen des ersten Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil.

Zweiter Teil: Die\*der Kandidat\*in trägt das von ihr\*ihm zusammengestellte Programm unter konzertmäßigen Bedingungen vor. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass die Prüfungskommission in den Ablauf des Vortrages nicht eingreift.